



Verein GONG

Statuten

Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „GONG“ besteht ein Verein gemäss Art. 60ff ZGB mit Sitz in Aarau.

Zweck

Art. 2

Der Verein erfüllt eine rein ideelle Aufgabe und verfolgt keine Erwerbszwecke.

Art. 3

Zweck des Vereins ist:

- Verschiedene Formen der Musikvermittlung zu pflegen.
- Junge Musikerinnen und Musiker aus der Region zu fördern.
- Berührungen zwischen verschiedenen Musikstilen, Künstlerinnen und Künstlern zu schaffen.

Um dieses Ziel zu erreichen, veranstaltet der Verein Konzerte, Workshops, Kinderprogramme, Kurse, Mittagspodien etc.

Rechnungsjahr

Art. 4

Das Rechnungsjahr entspricht der jeweiligen Saison und dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Mitglieder

Art. 5

Natürliche Personen können als Aktivmitglied dem Verein beitreten.

Art. 6

Juristische Personen können als Gönnermitglied beitreten.

Art. 7

Der Vorstand ist zuständig für die Aufnahme der Mitglieder. Die Mitgliedschaft wird erst mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrages definitiv erworben. Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann diesen an die nächste Generalversammlung weiterziehen.

Art. 8

Alle Mitglieder haben ermässigten Eintritt zu den Veranstaltungen des GONG. Gönnermitglieder erhalten eine Anzahl Freikarten nach Massgabe ihres Beitrags.

Art. 9

In besonderen Fällen können durch die Generalversammlung Ehrenmitglieder ernannt werden.

Art. 10

Allen Mitgliedern wird ein Exemplar der Statuten zugestellt.

Organe des Vereins

Art. 11

Die Organe des Vereins sind

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

Generalversammlung

Art. 12

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des GONG. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand einberufen oder durch einen Fünftel der Aktivmitglieder verlangt werden.

Art. 13

Die Einladung zur Generalversammlung muss mit der Traktandenliste mindestens 10 Tage zum voraus erfolgen.

Art. 14

Die Generalversammlung wählt den Vorstand und aus seiner Mitte den Präsidenten und den Kassier, ferner die Rechnungsrevisoren. Sie ist zudem zuständig für:

- Die Genehmigung des Jahresberichts
- Die Genehmigung der Jahresrechnung
- Die Genehmigung der Statutenrevisionen
- Die Auflösung des Vereins
- Die Festsetzung des Jahresbeitrages
- Behandlung der Ausschlussrekurse

Art. 15

Die Generalversammlung besteht aus den Aktiv- und Ehrenmitgliedern und den Vertretern der Gönnermitglieder. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

Art. 16

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.

Vorstand

Art. 17

Der Vorstand besteht idealerweise aus 5, mindestens aber aus 3 Mitgliedern. Er konstituiert sich bis auf die Wahl des Präsidiums, welche der Generalversammlung obliegt, selbst.

Art. 18

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Generalversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliederbeitrages während ihrer Amtsdauer befreit.

Art. 19

Der Vorstand trifft sich mindestens 3 mal pro Jahr. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Art. 20

Der Vorstand ist verantwortlich für die Gestaltung, die Organisation und die Durchführung des Programms, für die Erstellung des Jahresbudgets und für den Abschluss von Verträgen.

Art. 21

Alle Mitglieder des Vorstandes sind unterschriftsberechtigt. Für das Eingehen von Verbindlichkeiten ist jeweils die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Im Verkehr mit den Banken und der Post, bei welchen der Verein Konten besitzt, verfügt der Kassier über die Einzelunterschriftsberechtigung.

Rechnungsrevisoren

Art. 22

Die Generalversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren auf jeweils ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.

Austritt

Art. 23

Der Austritt der Mitglieder muss spätestens drei Monate vor Abschluss des jeweiligen Rechnungsjahres erfolgen.

Verpflichtungen

Art. 24

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Der Jahresbeitrag der Aktivmitglieder beträgt maximal Fr. 50.--.

Statutenrevision und Auflösung

Art. 25

Eine Statutenrevision und die Auflösung des Vereins bedürfen der Dreiviertelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 26

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an das Aargauische Kuratorium.

Diese Revision der Vereinsstatuten wurde durch die Generalversammlung am 16. Oktober 2020 angenommen.

Die Co-Präsidentin

Die Co-Präsidentin

Der Aktuar

Magdalena Irmann

Katarina Knazovicka

Noldi Gnädig